

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Landtagsgeschäftsordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 125/1991

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

16.11.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 12**

(1) (Aufgaben der Obmännerkonferenz)

Die Obmännerkonferenz hat die ihr nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben zu besorgen. Durch Beschluß des Landtages können der Obmännerkonferenz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann der Erste Präsident die Obmännerkonferenz in allen Angelegenheiten anhören, die von ihm zu besorgen sind.

(3) Der Erste Präsident hat die Obmännerkonferenz ohne unnötigen Aufschub einzuberufen, wenn dies ein Klubobmann verlangt. (Anm: LGBl. Nr. 65/1994)